



Urteil der 1. Handelskammer vom 16. März 2023

**Kein größeres Bauvorhaben wird so durchgeführt, wie es ursprünglich geplant gewesen ist, es gibt immer kleinere oder größere Änderungen. Oft entsteht ein Streit darüber, was für die geänderte Leistung vergütet werden soll. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B), die bei fast allen größeren Bauvorhaben zwischen den Parteien vereinbart ist, sieht zwar vor, dass man sich vor Ausführung über den Preis einigen soll. Das verlieren die Parteien jedoch oft aus den Augen und es gibt nach der Ausführung Streit.**

So auch in dem hier entschiedenen Fall: die Parteien hatten vereinbart, dass Zusatzaufträge nur durch einen bestimmten Mitarbeiter der Beklagten oder seinen Vertreter erteilt werden durften. Eine Mitarbeiterin aus der Planungsabteilung der Beklagten fragte bei der Klägerin die Kosten einer bestimmten Leistungsänderung an, die Klägerin übermittelte ihr dazu ein Nachtragsangebot (das die Mitarbeiterin dann auch intern weitergab).

Nun geschah aber über einen Monat lang nichts, bis eines Tages auf der Baustelle der Bauleiter der Beklagten die Klägerin anwies, die geänderte Leistung auszuführen. Die Klägerin tat das auch und rechnete später die Leistung nach ihrem Nachtragsangebot und den darin aufgestellten Preisen ab.

Das nun wollte die Beklagte nicht gelten lassen und berief sich darauf, der nach dem Vertrag dafür allein zuständige Mitarbeiter X habe das Nachtragsangebot nicht angenommen.

Das ließ die Kammer für Handelssachen des Landgerichts nicht gelten und gab der Klage statt.

Die Kammer für Handelssachen hat hier aufgrund der Gegebenheiten im Einzelfall die Bauleitung vor Ort als bevollmächtigte Vertreter des Mitarbeiters der Einkaufsabteilung angesehen, die also mit der Ausführungsanweisung gleichzeitig das Nachtragsangebot beauftragt haben. Die Oberlandesgerichte Koblenz (Urteil vom 28. Februar 2011, Aktenzeichen 12 U 1543/07) und Brandenburg (Urteil vom 12. Mai 2022, Aktenzeichen 12 U 141/21) kamen in vergleichbaren Fällen ebenfalls zu einer konkludenten Annahme des Nachtragsangebots.

Zur Begründung hat die 1. Handelskammer ausgeführt:

„Hier kann und muss aufgrund des Zeitablaufs zwischen Übermittlung des Angebots und Beauftragung der Leistung (vorliegend mehr als ein Monat) der Unternehmer davon ausgehen, dass sein Angebot geprüft und der ihn zur Ausführung anweisende Mitarbeiter der Beklagten zur Anordnung befugt ist. Wer



vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot zu einer Leistungsänderung anfordert und später die geänderte Leistung anordnet, bringt damit jedenfalls dann konkludent zum Ausdruck, dass er das Angebot annimmt, wenn die zur kaufmännischen Prüfung erforderliche Zeit verstrichen ist, ohne dass gegen die Angebotspreise Einwendungen erhoben wurden. Das war hier bei über einem Monat für drei nicht komplexe Angebotspositionen klar der Fall.

Die Vertragsklausel ... steht dem nicht entgegen, da die Befugnis nicht alleine dem Mitarbeiter X..., sondern auch dessen Vertreter und/oder der Einkaufsabteilung vorbehalten ist, sodass die Klägerin, die die internen Zuständigkeiten der Beklagten nicht kennt, nach Treu und Glauben auch davon ausgehen kann, dass die Bauleitung insoweit instruiert ist.“

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aktenzeichen:1 HK 9/22